

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 100-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.554

Eingereicht am: 30.05.2016

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: BDP (Kohli, Bern) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 12

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 02.06.2016

RRB-Nr.: 1137/2016 vom 19. Oktober 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes eine gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Polizeieinsätzen zu schaffen.

Begründung:

Aufgrund der leider immer öfter auftretenden Gewaltanwendung gegen Sicherheitskräfte, sei es vor der Berner Reitschule, anlässlich von Sportveranstaltungen oder bei unbewilligten Demonstrationen, soll der Einsatz von Bodycams seitens der Polizeikräfte zur Gewaltprävention und Beweissicherung diskutiert und beschlossen werden.

Das Polizeigesetz des Kantons Bern verfügt bereits über einen Artikel, der den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungen bei Massenveranstaltungen regelt (Art. 51 PolG). Dieser ist aber gemäss unserer Ansicht zu eng formuliert, um den Einsatz von Bodycams zu legitimieren, und beschränkt sich auch nur auf Massenveranstaltungen. Aus diesem Grund braucht es eine klare Rechtsgrundlage.

Dabei sollen folgende Kriterien in Betracht gezogen werden:

- *Dauernder Einsatz:* Der Regierungsrat soll vorschlagen, ob und inwiefern die Cams dauernd (also für die ganze Patrouillentätigkeit und nicht nur bspw. bei heiklen Fällen) für Aufnahmen eingesetzt werden können. Dabei ist auch eine möglicherweise damit einhergehende Pflicht zur Kenntlichmachung der Videoaufnahmen (bspw. durch entsprechende Aufschrift auf der Uniform) vorzuschlagen.
- *Fallweiser Einsatz:* Sollte sich ergeben, dass eine Rechtsgrundlage für einen dauernden Bodycam-Einsatz nicht mit höherrangigem Recht vereinbar wäre, soll der Regierungsrat die gesetzlichen Grundlagen für einen fallweisen Einsatz erarbeiten.
- *Klare Handlungsweisungen:* Den Polizisten soll mit einer klaren Formulierung des Gesetzestextes Rückendeckung gegeben werden.
- *Datenschutz/Persönlichkeitsrechte:* Die Rechtsgrundlage soll so ausgearbeitet sein, dass sie mit höherrangigem Recht (Datenschutzgesetz/Persönlichkeitsschutz) vereinbar ist.

Sollte sich die Kantonspolizei Bern in Zukunft mit solchen Bodycams bestücken, ist eine klare gesetzliche Grundlage unabdingbar. Dies auch im Hinblick darauf, dass die ausgewerteten Daten sonst vor Gericht möglicherweise nicht verwertbar wären. Zudem könnten so die entsprechenden Aufnahmen auch zur Entlastung der Polizeikräfte bei kritischen Einsätzen genutzt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Diese Forderung sollte in die Totalrevision des Polizeigesetzes einfließen.

Antwort des Regierungsrates

Das Anliegen, die Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern mit am Körper angebrachten Videokameras (sog. „Bodycams“) auszurüsten, ist nicht neu. Vor allem im angelsächsischen Raum und seit einigen Jahren nun auch in unseren Nachbarstaaten ist das in den Nachrichten verbreitete Videomaterial von Bodycams, die Polizeieinsätze aus nächster Nähe zeigen, bekannt. Es eignet sich in der Regel gut, den konkreten Ablauf eines Polizeieinsatzes und die Handlungen der involvierten Personen nachzuvollziehen. Auch im Kanton Bern existieren Erfahrungen mit dem Einsatz von Videokameras bei Polizeieinsätzen.

Wie von der Motionärin erwähnt, kann die Kantonspolizei Bern bereits heute gestützt auf Artikel 51 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen oder Personengruppen bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen machen. Dies jedoch nur, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen kommen. Das kann beispielsweise bei Hochrisikospielen im Fussball oder unbewilligten Kundgebungen der Fall sein. Das Einsatzgebiet ist damit unter dem geltenden Recht begrenzt. Die Erfahrungen mit der Umsetzung im Rahmen von Artikel 51 PolG sind aus polizeilicher Sicht insgesamt positiv.

Unbestritten ist, dass ein weitergehender Einsatz von Bodycams einer hinreichenden formell-gesetzlichen Grundlage bedürfte. Die Motion zählt eine Reihe von wichtigen rechtlichen und praktischen Punkten auf, die vor einer gesetzlichen Verankerung geklärt werden müssten. Insbesondere stellen sich Fragen zur Verhältnismässigkeit und zum Daten- und Persönlichkeitsschutz. So dürfte ein dauerhafter Betrieb von Bodycams wohl einen zu tiefgreifenden Eingriff in die Rechte der betroffenen Mitarbeitenden der Kantonspolizei darstellen, welcher überdies durch den Nutzen kaum gerechtfertigt wäre. Insofern wäre der sachliche und örtliche Anwendungsbe-

reich klar zu umzeichnen. Klärungsbedarf besteht ebenso in Bezug auf datenschutzrechtliche Aspekte wie die Kennzeichnung der Videoüberwachung sowie die Auswertung und Löschung der Daten.

Der Regierungsrat befürwortet die vertiefte Prüfung der aufgeworfenen Fragen. Chancen und Risiken sind gut abzuwägen. Erst anschliessend kann eine Aussage über die beabsichtigte Regelung gemacht werden. Die Bedeutung und Komplexität der Materie gebieten es zudem, mit der nötigen Sorgfalt vorzugehen. Ob eine allfällige Regelung noch im Rahmen der bereits laufenden Revisionsarbeiten des PolG aufgenommen werden kann, wird sich zeigen müssen. Die Vernehmlassung zum revidierten PolG ist bereits Ende September 2016 angelaufen.

Angesichts dieser Ausgangslage beantragt der Regierungsrat eine Annahme der Motion als Postulat.

Verteiler

- Grosser Rat